

Typ des beaufsichtigten Unternehmens	Kategorien der betroffenen Personen	Bestimmungen in besonderen Rechtsvorschriften, in denen die Kategorien der betroffenen Personen erwähnt sind
Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgesellschaften	Mitglieder des gesetzlichen Verwaltungsorgans Tatsächliche Leiter Verantwortliche für die Compliance-Funktion Verantwortliche für die Risikomanagement-Funktion Verantwortliche für die Innenrevision	Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 über den Zugang zu Wertpapierdienstleistungstätigkeiten und den Status und die Kontrolle der Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgesellschaften
	Qualifizierte Aktionäre	Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 über den Zugang zu Wertpapierdienstleistungstätigkeiten und den Status und die Kontrolle der Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgesellschaften
	Zugelassene Compliance-Beauftragte	Artikel 87 <i>bis</i> des Gesetzes vom 2. August 2012 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen
	"Geldwäsche"-Verantwortliche	Artikel 9 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld
Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen	Mitglieder des gesetzlichen Verwaltungsorgans Tatsächliche Leiter Verantwortliche für die Compliance-Funktion Verantwortliche für die Risikomanagement-Funktion Verantwortliche für die Innenrevision	Artikel 199 des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen
	Qualifizierte Aktionäre	Artikel 198 des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen

	"Geldwäsche"- Verantwortliche	Artikel 9 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld
	Zugelassene Compliance- Beauftragte	Artikel 87 <i>bis</i> des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen
	Zugelassene Revisoren	Artikel 242 des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen; Regelung der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte vom 14. Mai 2013 über die Zulassung von Revisoren und Revisorengesellschaften für die Ausübung eines Revisorenmandats bei Organismen für gemeinsame Anlagen, Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen, beaufsichtigten Immobiliengesellschaften und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (insbesondere Artikel 2)
Verwaltungsgesellschaften von öffentlichen alternativen Organismen für gemeinsame Anlagen	Mitglieder des gesetzlichen Verwaltungsorgans Tatsächliche Leiter Verantwortliche für die Compliance-Funktion	Artikel 317 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter
	Verantwortliche für die Risikomanagement- Funktion Verantwortliche für die Innenrevision	
	Qualifizierte Aktionäre	Artikel 24 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter

	"Geldwäsche"- Verantwortliche	Artikel 9 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld
	Zugelassene Compliance- Beauftragte	Artikel 87 <i>bis</i> des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen
	Zugelassene Revisoren	Artikel 351 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter; Regelung der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte vom 14. Mai 2013 über die Zulassung von Revisoren und Revisorengesellschaften für die Ausübung eines Revisorenmandats bei Organismen für gemeinsame Anlagen, Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen, beaufsichtigten Immobiliengesellschaften und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (insbesondere Artikel 2)
Verwaltungsgesellschaften nicht öffentlicher AOGA	Tatsächliche Leiter	Artikel 25 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter
	"Geldwäsche"- Verantwortliche	Artikel 9 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld
Wechselstuben	Tatsächliche Leiter	Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 1994 über die Wechselstuben und den Devisenhandel
	Qualifizierte Aktionäre	Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 1994 über die Wechselstuben und den Devisenhandel

	"Geldwäsche"- Verantwortliche	Artikel 9 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld
Unabhängige Finanzplaner	Mitglieder des gesetzlichen Verwaltungsorgans Tatsächliche Leiter Finanzplaner (natürliche Personen)	Artikel 12 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der unabhängigen Finanzplaner und die Leistung von Finanzplanungsberatung durch beaufsichtigte Unternehmen und zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches und des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen
	Personen, die einen unabhängigen Finanzplaner vertreten dürfen	Artikel 12 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der unabhängigen Finanzplaner und die Leistung von Finanzplanungsberatung durch beaufsichtigte Unternehmen und zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches und des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen
	"Geldwäsche"- Verantwortliche	Artikel 9 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld
Alternativfinanzierungsplattformen (Crowdfunding)	Mitglieder des gesetzlichen Verwaltungsorgans Tatsächliche Leiter	Artikel 10 und 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 zur Regelung der Anerkennung und zur Festlegung des Rahmens von Crowdfunding und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Finanzen

	"Geldwäsche"- Verantwortliche	Artikel 9 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld
Öffentliche Organismen für gemeinsame Anlagen	Mitglieder des gesetzlichen Verwaltungsorgans Tatsächliche Leiter Verantwortliche für die Compliance-Funktion Verantwortliche für die Risikomanagement-Funktion Verantwortliche für die Innenrevision (drei Verantwortliche für die unabhängige Kontrollfunktion - nur für selbstverwaltete OGA)	OGAW: Artikel 39 des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen AOGA: Artikel 206 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter
	Zugelassener Compliance-Beauftragte (nur für selbstverwaltete OGA)	Artikel 87 <i>bis</i> des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen
	"Geldwäsche"- Verantwortliche (nur für selbstverwaltete OGA)	Artikel 9 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld

	Zugelassene Revisoren	<p>OGAW: Artikel 101 des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen</p> <p>AOGA: Artikel 351 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter</p> <p>OGAW und AOGA: Regelung der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte vom 14. Mai 2013 über die Zulassung von Revisoren und Revisorengesellschaften für die Ausübung eines Revisorenmandats bei Organismen für gemeinsame Anlagen, Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen, beaufsichtigten Immobiliengesellschaften und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (insbesondere Artikel 2)</p>
Beaufsichtigte Immobiliengesellschaften	Mitglieder des gesetzlichen Verwaltungsorgans Tatsächliche Leiter Verantwortliche für die Compliance-Funktion Verantwortliche für die Risikomanagement-Funktion Verantwortliche für die Innenrevision	Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 über die beaufsichtigten Immobiliengesellschaften

	Zugelassene Revisoren	Artikel 55 § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 über die beaufsichtigten Immobiliengesellschaften; Regelung der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte vom 14. Mai 2013 über die Zulassung von Revisoren und Revisorengesellschaften für die Ausübung eines Revisorenmandats bei Organismen für gemeinsame Anlagen, Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen, beaufsichtigten Immobiliengesellschaften und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (insbesondere Artikel 2)
Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	Mitglieder eines operativen Organs Verantwortliche für die Schlüsselfunktionen (Risikomanagement-Funktion, versicherungsmathematische Funktion, Compliance-Funktion und Innenrevisionsfunktion)	Artikel 77 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
	Zugelassene Kommissare	Artikel 106 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung; Regelung der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte vom 14. Mai 2013 über die Zulassung von Revisoren und Revisorengesellschaften für die Ausübung eines Revisorenmandats bei Organismen für gemeinsame Anlagen, Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen, beaufsichtigten Immobiliengesellschaften und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (insbesondere Artikel 2)

Kreditgeber	Mitglieder des gesetzlichen Verwaltungsorgans Tatsächliche Leiter	Artikel VII.164 des Wirtschaftsgesetzbuches
	Qualifizierte Aktionäre	Artikel VII.163 des Wirtschaftsgesetzbuches
	"Geldwäsche"- Verantwortliche	Artikel 9 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld
	Vertriebsbeauftragte	Artikel VII.180 § 2 und VII.184 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches
Hypothekarkreditvermittler	Kreditvermittler (natürliche Personen) Vertriebsbeauftragte	Artikel VII.181 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches
	Mitglieder des gesetzlichen Verwaltungsorgans und tatsächliche Leiter	Artikel VII.181 § 2 Nr. 1 des Wirtschaftsgesetzbuches
	Qualifizierte Aktionäre	Artikel VII.181 § 2 Nr. 2 des Wirtschaftsgesetzbuches
Verbraucherkreditvermittler	Kreditvermittler (natürliche Personen) Vertriebsbeauftragte	Artikel VII.186 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches
	Tatsächliche Leiter	Artikel VII.186 § 2 Nr. 1 des Wirtschaftsgesetzbuches
	Qualifizierte Aktionäre	Artikel VII.186 § 2 Nr. 2 des Wirtschaftsgesetzbuches
Bank- und Investmentdienstleistungsvermittler	Vermittler (natürliche Personen) Tatsächliche Leiter Qualifizierte Aktionäre	Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 22. März 2006 über die Vermittlung von Bank- und Investmentdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten
	"Geldwäsche"- Verantwortliche	Artikel 9 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld

Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler: Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit		Vermittler (natürliche Personen) Vertriebsbeauftragte Tatsächliche Leiter Mitglieder des gesetzlichen Verwaltungsorgans	Artikel 266 und 267 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen
		Qualifizierte Aktionäre mit einer Beteiligung von über 10 Prozent	Artikel 267 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen
		"Geldwäsche"-Verantwortliche	Artikel 9 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld
Datenbereitstellungsdienste		Mitglieder des gesetzlichen Verwaltungsorgans Tatsächliche Leiter	Artikel 61 und 62 des Gesetzes vom 21. November 2017 über die Infrastrukturen der Märkte für Finanzinstrumente und zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU
Kreditinstitute, Börsengesellschaften und Versicherungsunternehmen		Zugelassene Compliance-Beauftragte	Artikel 87 <i>bis</i> des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen
Marktbetreiber		Mitglieder des gesetzlichen Verwaltungsorgans Tatsächliche Leiter	Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 21. November 2017 über die Infrastrukturen der Märkte für Finanzinstrumente und zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU
Spezifische Einrichtungen in der Versicherungsbranche	CANARA	Verwalter und mit der tatsächlichen Geschäftsleitung beauftragte Personen	Artikel 1 § 3, Artikel 5 § 1 und Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung und Kontrolle der Ausgleichskasse für Naturkatastrophen
	ACCESSO	Verwalter und mit der tatsächlichen Geschäftsleitung beauftragte Personen	Artikel 18 § 4, Artikel 22 § 1 und Artikel 24 des Königlichen Erlasses vom 10. April 2014 zur Regelung bestimmter Versicherungsverträge zur Gewährleistung der Rückzahlung des Kapitals eines Hypothekarkredits

	Belgisches Büro und Gemeinsamer Garantiefonds	Mit der tatsächlichen Geschäftsleitung beauftragte Personen und Geschäftsführer des Fonds und des Büros	Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung und der Arbeitsweise des Belgischen Büros und des Gemeinsamen Garantiefonds
--	---	---	--